

## **Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Neuanlage Muschelkalksteinbruch "Bütthard"

Abgrabung, Steingewinnung und Wiederverfüllung mit Abraum und unbrauchbare Lagerstättenanteile; Massenausgleich durch unbelastetem Bodenmaterial <Z0; Abbauböschung  $\geq 60^\circ$ ; Folgennutzung: 90% Landwirtschaft + 10% Biotopfläche

im Bereich der Flurstücke Nr. 221 und 222 der Gemarkung Bütthard, Markt Bütthard;

Antragsteller: Erich Seubert GmbH, Maisenbacher Straße 4, 97271 Kleinrinderfeld

### **Bekanntmachung:**

#### **Antragsverfahren für die Genehmigung einer Abgrabung gem. Art. 6 ff des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) zum Abbau von Muschelkalk, Az. FB22-602-ABGR-2021-6**

Die Firma Erich Seubert GmbH beabsichtigt die Neuanlage eines Muschelkalksteinbruches mit Abgrabung und Steingewinnung auf den Fl.Nrn. 221, 222 der Gemarkung Bütthard und die Wiederverfüllung mit Abraum und unbrauchbaren Lagerstättenanteilen sowie einen Massenausgleich durch unbelastetes Bodenmaterial. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemarkung Bütthard, nordwestlich des Ortsteils Bütthard.

Zum Abbau beantragt wird eine Fläche von ca. 6,4 ha, die in drei Hauptabschnitten abgebaut werden soll. Das Vorhaben steht nicht im Zusammenhang mit anderen Planungen (keine Kumulierung von Vorhaben).

Die geplanten Abbaufäche erstreckt sich als Streifen nordwestlich am Ostrand von Bütthard. Sie liegt nicht innerhalb eines im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiets für den Abbau von Bodenschätzen (hier: Muschelkalk). Die Entfernung zu geschlossenen Ortsteilen beträgt in der Luftlinie zu Bütthard ca. 0,3 km und zu Unterwittighausen ca. 1,5 km.

Das anstehende Abraummateriale aus der ersten Teilfläche des Abschnittes I wird bis auf Oberkante Kerngestein abgetragen und zur Rekultivierung innerhalb der Abbaufäche als Bodenmiete zwischengelagert. Das Zwischenlagern und Umsetzen des Abraumes erfolgt nach betrieblicher Notwendigkeit, innerhalb der beantragten Fläche.

Zur Ausbeutung der weiteren Abschnitte, wird der anstehende Abraum in zurückliegenden, bereits ausgebeuteten Abschnitten wieder eingebaut. Zur Rekultivierung des Abschnittes 1 wird der Abraum aus Abschnitt 2 verwendet. Der restliche Abraum sowie die unverwertbaren Lagerstättenanteile verbleibt direkt im jeweiligen Abbauabschnitt.

Bedingt durch den vorgesehenen Abbau (Maulwurfprinzip), vorne abbauen und hinten auffüllen, entsteht ein sogenannter Wandersteinbruch. Die Oberfläche wird entsprechend den Auffüllplänen hergestellt.

Das Kerngestein (Muschelkalk) wird gebrochen und im Steinbruch bis zur Abholung zwischengelagert. Von dort wird es als Rohmaterial dem Bearbeitungsbetrieb zur Weiterverwendung zugeführt. Die Abfuhr des gebrochenen Materials erfolgt mittels betriebseigener Lastkraftwagen. Die Rohblöcke werden je nach Bedarf abtransportiert.

Die gesamte Steinschicht wird mit einer Mächtigkeit von ca. 5,00 m Dicke angenommen. Das unbrauchbare Gestein wird innerhalb der abgebauten Flächen im Zuge der Auffüllung

wieder eingebaut. Geringe Mengen dieses Materials können im Garten und Landschaftsbau zur Herstellung von Mauersteinen oder Flussbausteinen verwendet werden.

Im Abbaubereich ist nicht mit Grundwasser zu rechnen. Sollte wider Erwarten ausnahmsweise Grundwasser anfallen, wird im Steinbruch nicht gearbeitet, bis das Grundwasser wieder zurückgegangen ist.

Da sich das Abbaugelände im EU-Vogelschutzgebiet befindet, sollen 90 % der Abbaufläche, wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt werden. Dadurch könnten den bodenbrütenden Vögeln wieder Lebensraum zurückgegeben werden. Auf den verbleibenden 10 % der Fläche, soll ein Naturbiotop mit Steinschüttungen und Fahrspuren angelegt und für Reptilien, Amphibien und Kleinlebewesen als künftiger Lebensraum dienen.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen inkl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beim Landratsamt Würzburg beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil das Vorhaben in einem gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Schutzgebiet (Gebietsnummer 6426-471 / Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg) liegt und eine Abbaufläche mit einer Größe von mehr als 1 ha beantragt wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für das abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Würzburg als untere Abgrabungsbehörde.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen, Betriebs- und Baubeschreibungen folgende Unterlagen vorgelegt:

- UVP-Bericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- Erläuterungsbericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Special-Protection-Areas Verträglichkeitsprüfung (SPA)
- Schallimmissionsprognose
- Wasserwirtschaftliche Bewertung (Hydrogeologie)
- Eingabepläne (Lagepläne, Abbau-Schnitte, Rekultivierungspläne)

Zusätzlich liegen fachliche Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Abfallrechtsbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Unterlagen zusätzlich im Internet im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab Dienstag, den 02.01.2024 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Montag, den 05.02.2024 während der allgemeinen Dienststunden bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg  
FB 22 Bauamt Verwaltung, Haus 3, Zimmer 535  
Während der Dienstzeiten: Montag – Freitag: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr; Montag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt bzw. Rathaus Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt  
Bauamt, Zimmer 1.08  
Während der Dienstzeiten: Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr; Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Dienstag, den 05.03.2024 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landratsamt Würzburg (Anhörungsbehörde) in 97074 Würzburg, Zeppelinstraße 15, Haus 3, Zimmer 535, bzw. 97067 Würzburg, Postfach

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht zwingend vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Dr. Kaufmann

Oberregierungsrat